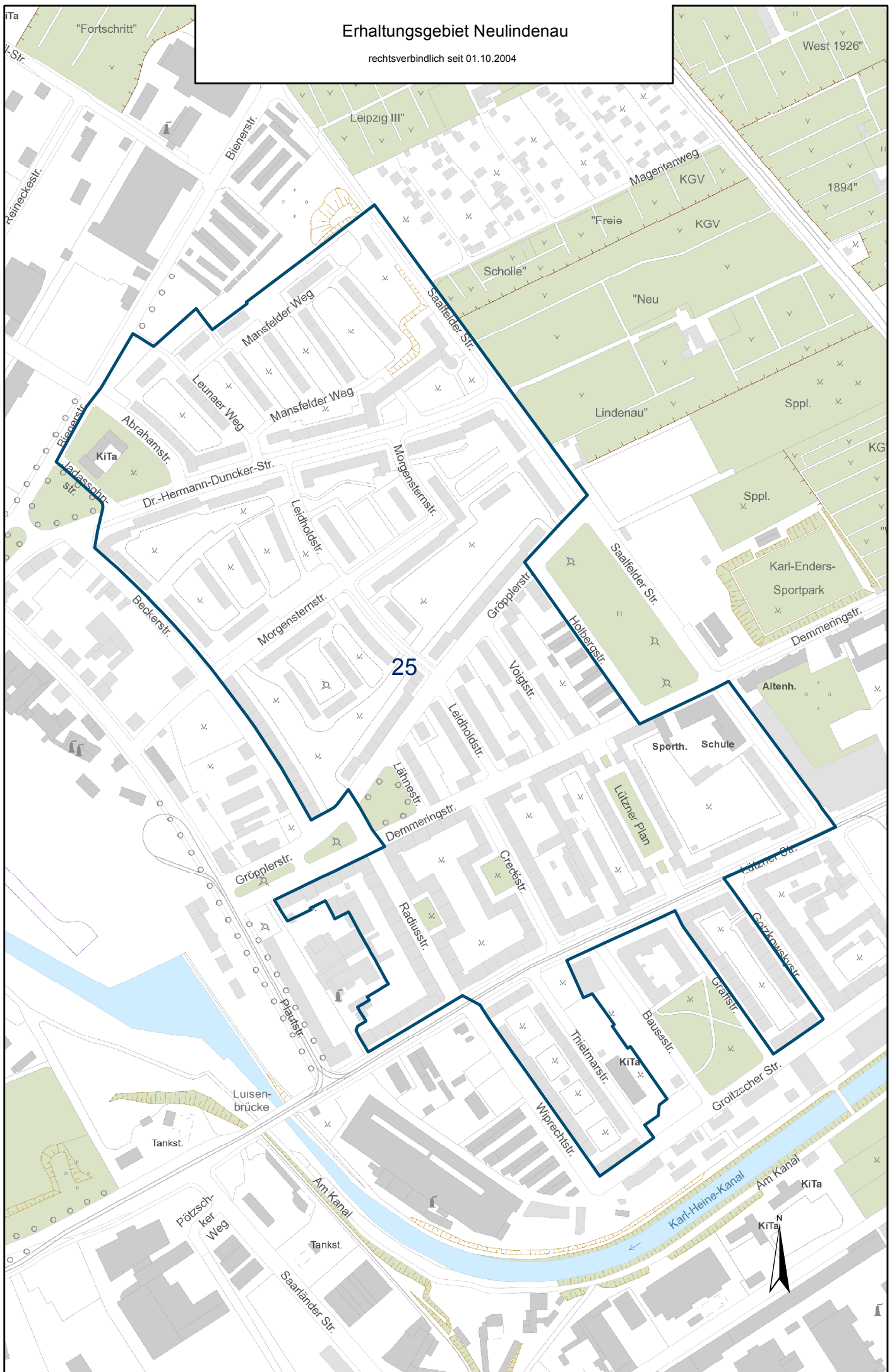


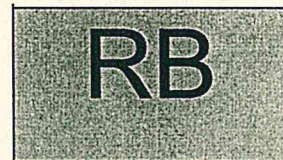
Erhaltungsgebiet Neulindenau

rechtsverbindlich seit 01.10.2004





STADT LEIPZIG
RATSVERSAMMLUNG



Drucksache Nr. III/3333

Einreicher: Stadtentwicklung und Bau

Nr. RBIII-1502/03

Beschluss

der 54. Ratsversammlung

vom 10.12.2003

Betrifft: Erhaltungssatzung für das Gebiet "Neulindenau" Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung beschließt die Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB für das Gebiet "Neulindenau".

Tiefensee
Oberbürgermeister



Leipzig, 13. 12. 03

Votum: 65/0/0

Erhaltungssatzung für das Gebiet "Neulindenau"

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 172 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig in ihrer Sitzung am 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt:

- im Nordwesten: durch die Bienerstraße bis zur Nordseite des Leunaer Weg, durch den Leunaer Weg bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 1347, durch den Verlauf der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 1347 bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 1346, durch den Verlauf der südöstlichen Grenze des Flurstücks 1346 bis zur Westseite der Saalfelder Straße,
- im Nordosten: durch die Saalfelder Straße bis zur Nordseite der Gröpplerstraße, durch die Nordseite der Gröpplerstraße bis zur geradlinige Verlängerung der Westseite der Holbergstraße, durch die Westseite der Holbergstraße bis zur Südseite der Demmeringstraße, durch die Südseite der Demmeringstraße bis zur Westseite der Saalfelder Straße, durch die Saalfelder Straße bis zur Nordseite der Lützner Straße,
- im Südosten: durch die Nordseite der Lützner Straße bis zur geradlinigen Verlängerung der westlichen Begrenzung der Gotzkowskystraße, durch die Südwestseite der Gotzkowskystraße bis zur Nordseite der Groitzscher Straße, durch die Nordseite der Groitzscher Straße bis zur Ostseite der Graffstraße, durch die Ostseite Graffstraße und der geradlinigen Verbindung auf die Südseite der Lützner Straße, durch die Südseite der Lützner Straße bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 1167 und 1170/1, durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 1167, 1169/2, 1171/2, 1173, 1175, 1177, 1179 und 1317, durch die südöstliche Grenze des Flurstück 1317 bis auf die Ostseite der Thietmarstraße, durch die Ostseite der Thietmarstraße bis auf die Nordseite der Groitzscher Straße, durch die Nordseite der Groitzscher Straße bis zur Nordostseite der Wiprechtstraße,
- im Südwesten: durch die Nordostseite der Wiprechtstraße und der geradlinigen Verbindung auf die Nordseite der Lützner Straße, durch die Nordseite der Lützner Straße bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 638/2, durch deren Verlauf bis zur Grenze des Flurstücks 1026, durch den Verlauf der nordöstlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 1026 bis zur Südseite der Demmeringstraße, durch die Südseite der Demmeringstraße bis Radiusstraße, durch die Nordostseite der Radiusstraße bis zur Nordseite der Gröpplerstraße, durch die Nordseite der Gröpplerstraße bis zur Nordostseite der Beckerstraße, durch die Nordostseite der Beckerstraße bis zur Südseite der Dr.-Hermann-Duncker-Straße und der geradlinigen Verbindung auf die Nordostseite der Jodassohnstraße, durch die Nordostseite der Jodassohnstraße bis zur Südostseite der Bienerstraße

und ist untergliedert in die folgenden Teilbereiche:

1. die Wohnsiedlungen der 20er und 30er Jahre,
2. das Dunckerviertel und
3. die gründerzeitlichen Baugebiete.

Die genannten Flurstücke befinden sich innerhalb der Gemarkung Neulindenau.

Der Geltungsbereich der Satzung und die Grenzen der Teilbereiche sind im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Gemäß § 174 Abs. 1 BauGB sind Grundstücke, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen und Grundstücke, die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichnet sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tiefensee
Oberbürgermeister
Leipzig, 13.12.03

